Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1011.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10ten Mai 1826., wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Auf den Antrag des Staatsministerii im Berichte vom 30sten vorigen Monats, setze Ich, zur Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal, fest:

I. a) Die §. 4. der Verordnung vom 13ten März 1803., wegen der zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Sachen enthaltenen Bestimmungen, über die Ausnahmen von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals, sollen auf alle Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln des Kammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, mit Ausnahme der Sachen, worin die Kompetenz des Kammergerichts durch seine Eigenschaft als Geheimer Justizrath begründet ist, in Anwendung kommen.

b) In den Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln der gedachten Gerichte, in welchen die Revision zwar zulässig, die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals aber ausgeschlossen ist, erkennen in den Untergerichtssachen, der Instruktions-Senat des Kammergerichts und der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Appellations-Instanz in den zu ihrem Departement gehörigen Sachen, und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Revisions-Instanz in Sachen ihres Departements. Hat die Instruktion erster Instanz beim Kammergerichte geschwebt, so entscheidet der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der dritten Instanz, hat die Verhandlung der ersten Instanz beim Ober-Landesgericht in Frankfurt statt gehabt, so entscheidet der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in Revisorio.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Juli 1826.)

(No. 1012.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Mai 1826., betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

Das Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, unter dem 29sten November 1818., in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Cöln festzusetzen:

daß die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des Königlichen Dienstes wegen bestimmt und keinesweges zivilrechtlicher Natur, sondern der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich sey und daß daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preußischen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militairpersonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8ten September 1822. festgesetzt:

daß in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, die Zivilgerichte bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einschließlich beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsministerii vom 16ten d. M. bestätige Ich aber auch die vorgedachte Verfügung vom 29sten November 1818. dahin:

daß in Hinsicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschließlich und 168 bis 170. einschließlich, des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Kabinetsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in so weit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8ten September 1822. nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

daß

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälde und Notarien, Anwendung finden soll.

Berlin, den 23sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

Extrakt

aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 160.

Auf die Besoldungen und Emolumente der Zivilbeamten findet ein Beschlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. freibehält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des, nach Abrechnung der 400 Rthlr., bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 161.

Allen im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §§. 68 und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 160. des Anhanges zu Statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Justizkommissarien, nicht aber in Absicht der, als praktische Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

§. 162.

Auch auf diejenigen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond, eine ihnen vom Staate, oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschuß die Hälfte frei bleiben soll.

§. 163.

Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

§. 164.

Die Königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger belästiget werden. Die jedesmal für die Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt und demnächst die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange sofort erfolgt, oder daß von dem Gerichte ein Kurator, oder Rendant zum Empfang und zur Distribution ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht und, wenn die Distribution oder Zahlung nicht sogleich geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen zur Asservation gegeben wird.

(Die §§. 168 bis 170. einschließlich sind bereits bei Publikation der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten September 1822. Pag. 211. der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1822. abgedruckt.)

(No. 1013.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Juni 1826., über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

Aus den Berichten des Staatsministeriums und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, habe Ich die Zweifel ersehen, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Seite 10. und 12. der Gesetzsammlung), bezüglich auf die Veräußerungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erledigung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen vom 23sten Februar 1822., 17ten Juli 1823. und 29sten Juli 1824. beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Mißdeutungen fernerhin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III. der Verordnung vom 17ten Januar 1820., außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII. No. 1., als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. No. 1. nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen rc., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der nach §. VII. No. 2. zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner Order an das Staatsministerium vom 17ten Januar 1820. §. 4. (Seite 23. der Gesetzsammlung) dem Staatsschatze übereignet sind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. No. 1. nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Kollegienhäuser rc., in sofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

Die Erwerber solcher vom Staate veräußerter Besitzungen, haben sich daher bei Berichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder auszuweisen.

2) Der Entgeld aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten.

3) Zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäß §. VII. No. 3., der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß; so bedarf dieselbe keines besonderen Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeine, die

Bau-

Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit solcher den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Besitztitel zur Norm diene.

Berlin, den 17ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

